

## Werk

**Titel:** Die Lehre vom Einkommen

**Autor:** Weisz, B.

**Ort:** Tübingen

**Jahr:** 1877

**PURL:** [https://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?345616871\\_0033|log64](https://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?345616871_0033|log64)

## Kontakt/Contact

[Digizeitschriften e.V.](#)  
SUB Göttingen  
Platz der Göttinger Sieben 1  
37073 Göttingen

✉ [info@digizeitschriften.de](mailto:info@digizeitschriften.de)

# I. Abhandlungen.

---

## Die Lehre vom Einkommen.

---

Von **Dr. B. Weisz.**

---

### Erster Artikel.

Seit dem Erscheinen der von Schmoller in dieser Zeitschrift veröffentlichten vortrefflichen Arbeit über das Einkommen, welche übrigens von den streng volkswirtschaftlich-theoretischen Fragen nur die über das Roh- und Reineinkommen behandelt, sind auf diesem Gebiete weitere Forschungen nicht bekannt worden. Mit einigen wirtschaftlichen Problemen eingehender beschäftigt, sahen wir uns veranlasst, auf das Studium des Einkommens näher einzugehen. Wir wandten uns an die Geschichte, an die Statistik, an die volkswirtschaftliche Lehre und gelangten so zu einigen Anschauungen, welche in der Einkommenslehre nur geringen oder absolut keinen Ausdruck fanden. Da heute die Einkommenslehre wieder im Proscenium der socialpolitischen Fragen steht, so wagen wir es, die wichtigsten Gesichtspunkte, unter welchen sich uns die Einkommenslehre darstellte, mitzutheilen. Dabei schien es nicht überflüssig, in je einem kurzen Ueberblick vorerst an einige wichtigere historische Ereignisse zu erinnern, welche sich an das grosse socialpolitische Problem der Einkommensordnung knüpfen; ferner aber die wichtigeren Lehren und Bemerkungen zusammenzufassen, welche mit Bezug auf die Einkommens-

theorie vorgetragen wurden. Wie wir uns dort auf die nackte Wiedergabe der Facten beschränken, ohne daran individuelle Reflexionen anzuknüpfen, so kommt es uns in letzterer Hinsicht wieder nicht darauf an, Kritik der bisher über das Einkommen aufgestellten Lehren zu üben. Unsere Zusammenfassung soll im Wesentlichen nur den gegenwärtigen Stand der volkswirtschaftlichen Theorie des Einkommens veranschaulichen. Im dritten Theile dieser Arbeit folgt dann die Darstellung jener Punkte der Einkommenslehre, welche unserer bescheidenen Ansicht nach bei einer umfassenden Behandlung dieser Lehre zu beachten sind.

## I.

1. Die Geschichte <sup>1)</sup> lehrt uns vermuthen, dass gerade in den ältesten Zeiten eine gewisse Ungleichheit des Vermögens und Einkommens bestanden haben muss und daher auch hier das Paradies durchaus nicht hinter uns zu suchen ist. Zu jenen Zeiten wurde eine Ungleichheit der

---

1) Die wichtigeren Werke, deren wir uns bei der nachfolgenden historischen Skizze bedienen, sind:

Platonis opera recensuit Immanuel Becker, Londini 1826. — Polybii historia (ed. Teubner). — Büchenschütz: Besitz und Erwerb im griechischen Alterthum, Köln 1869. — Drumann: Die Arbeiter und Communisten in Griechenland und Rom, Königsberg 1860. — Boëckh: Staatshaushalt der Athener. Berlin 1817. — Bücher: Die Aufstände der unfreien Arbeiter 143—129 v. Chr., Frankfurt a. M. 1874. — Fustel de Coulanges: La cité antique, Paris 1874. — Mommsen: Römische Geschichte, Berlin 1856—57. — Curtius: Griechische Geschichte, Berlin 1857—1867. — Filleul: Histoire du siècle de Pericles, Paris 1873. — Gibbon: History of decline and fall of the roman empire, Liegnitz 1829. — Dunker: Athen und Hellas, Leipzig 1865. — Hermann: Lehrbuch der griechischen Antiquitäten: Die Staatsalterthümer, Heidelberg 1855—1858. — Hegewisch: Historischer Versuch über die römischen Finanzen, Altona 1804. — Hildebrand: Vertheilung des Grundeigenthums im Alterthum (Hildebrand'sche Jahrbücher XII). — Süssmilch: Göttliche Ordnung, Berlin 1775. — Salvador: Geschichte der mosaïschen Institutionen und des jüdischen Volkes, Hamburg 1836. — Kremer: Culturgeschichte des Orients unter den Chalifen, Wien 1875. — Reumont: Lorenzo il Magnifico, Leipzig 1874. — Cibrario: l'economia politica del medio evo. Torino 1861.

Lebensbedingungen verursacht durch die Verschiedenheit der Lage und natürlichen Eigenschaften eines Landes, durch Unterwerfung einzelner Stämme, durch verschiedene Anlagen und Fähigkeiten der Individuen. Ueberall finden wir breite Schichten des Volkes von den höhern Genüssen und Rechten ausgeschlossen. Dagegen kann als allgemeine Thatsache betrachtet werden, dass für die Glieder der zur Herrschaft berufenen Classen die Gütergemeinschaft den historischen Ausgangspunkt bildet. Grundsatz dieser Gemeinschaften war die Ausstattung aller Mitglieder mit den nöthigen Lebensfonds und die Unveräußerlichkeit der letztern. Am klarsten ist dies für das griechische und römische Volk geworden, wo der enge Zusammenhang zwischen dem Recht und den religiösen Vorstellungen uns scharf vor Augen tritt. So lange diese Vorstellungen herrschten, war eine Veräußerung jener Lebensfonds eine absolute Unmöglichkeit. Mit der Lebhaftigkeit des Verkehrs, mit dem Uebergang zur Geldwirthschaft musste aber diese Institution hinfällig werden. Freilich geschah dies nicht mit einem Schlage. Wohin wir blicken, sehen wir die Veräußerung mit einem schwerfälligen Ceremoniell umgeben, welches den Zweck der alten Institution zu erreichen wenigstens theilweise ermöglichen soll. Nach dem vollen Siege der Argyrokratie geht die ursprüngliche Idee der Sicherung des Lebensfonds vollends verloren, weil sie mit diesem Zustande auch ziemlich unvereinbar ist. Ist dies einmal geschehen, so entsteht in allen Staaten, deren Arbeitssystem auf dem Institute der Sklaverei beruht, ein Classenkampf, welcher von beiden Seiten zu einem Missbrauch der Staatsrechte und oft zur Vernichtung des Staates führt. Eigenthümlichkeit dieses Kampfes ist in allen demokratischen Staaten, dass die Partheien ihre Forderungen überspannen, ihre Ziele zu weit stecken, gar häufig undurchführbare Principien verfechten. Wir sehen dies an den Kämpfen um Einkommensgleichheit. Denn unzweifelhaft ist die Ungleichheit des Einkommens — wenigstens für die bisher abgelaufenen Geschichtsperioden und bei der bisherigen Beschaffenheit des menschlichen Charakters —

eine Voraussetzung höherer Entwicklung. Dass die Ungleichheit des Einkommens sich aber über das rationelle Mass hinaus potenzirte, ist eine unerfreuliche Erscheinung, die wir aber in nahezu allen Gemeinwesen finden, sowohl demokratischen als autokratischen, von den aristokratischen, deren Lebensbedingung sie ist, natürlich ganz abgesehen. Verschieden waren nur in allen diesen Fällen die Natur der Kämpfe, die zur Lösung angewandten oder wenigstens angestrebten Massregeln; verschieden endlich die Wirkung auf das Staatsleben, welches in autokratischen Staaten ziemlich unberührt von denselben bleiben konnte, während in allen demokratischen Staaten alle Kämpfe in erbitterte Verfassungskämpfe auschlügen.

2. Gehen wir auf die positiven Thatsachen über und betrachten wir zunächst das griechische Volk, so finden wir, dass der Gegensatz des Vermögens früh erwachte. Schon bei Hesiod tritt der Antagonismus zwischen Arm und Reich, Reichtum und Tugend prägnant hervor. Mit dem Durchdringen des demokratischen Geistes werden die Fragen über Besitz und Erwerb immer relevanter. In der Hauptsache richten sich die meisten Reformversuche auf die Landvertheilung, also mehr auf den Besitz, als auf das Einkommen und den Erwerb, da letztere in der alten Welt eine weit geringere Rolle spielten. Und hierin liegt auch eine der Schwierigkeiten der Lösung für die alte Welt. Die Lebenshaltung war hier auf einen beschränkten, gegebenen Fond angewiesen, der sich — von Eroberungen, Coloniengründung abgesehen — nicht vermehren liess. Wie viel leichter stellt sich die Frage in Gesellschaften, deren Existenzmittel aus dem unerschöpflichen Born der Arbeit fliessen. Dieser Umstand zeichnet uns schon im Vorhinein die Linien vor, innerhalb welcher sich die Reformversuche bewegen werden. Die Regelung des Besitzes ist das grosse Problem der classischen Welt: Vertheilung, Grösse, Erbgang, Verwendung und Uebertragung desselben ist alles, um was es sich handelt. Hiezu kommen dann noch Massregeln über die Ehe (die Dos), über die Consumption in ihren beiden Extremen, der Noth und des Luxus,

über die Production, über die Vertheilung der Steuerlast, endlich über Coloniengründung.

Die hohe Wichtigkeit, welche diese Fragen besitzen, wurde von den griechischen Philosophen oft mit Nachdruck hervorgehoben. Schon Thales hat das Ebenmass des Besitzes gepriesen. Wie sollte dies aber realisirt werden? Die vorgeschlagenen Massregeln sind verschieden. Phaleas von Chalkedon schlug vor, dass die Reichen bei Verheirathungen Mitgift geben, aber nicht erhalten sollten, die Armen umgekehrt. Hippodamos von Milet wollte die Bürgerschaft auf 10,000 Mann beschränken und das ganze Land in heiliges, Staats- und Privatland eintheilen; die Bürger waren eingetheilt in Krieger, Ackerbauer und Handwerker. Platon wünscht die vollständige Gütergemeinschaft, wenigstens für die herrschende Classe. In seinen „Gesetzen“ gibt er aber diese Idee auf: er wünscht das Land gleichmässig unter die Bürger zu vertheilen, welche es als Eigenthum des Staates zu betrachten hätten. Damit die Zahl der Grundstücke unverändert erhalten bleibe, sollte jeder Familienvater sein Grundstück immer nur auf einen Sohn vererben; die übrigen sollten durch Familien adoptirt werden, welche keine männlichen Erben hatten. Bei der Abgrenzung der Lose soll auch auf die Güte des Bodens Rücksicht genommen werden. Bezüglich des übrigen Eigenthums wird bestimmt, dass Niemand Gold noch Silber besitze, nicht mehr als den dreifachen Werth seines Grundstückes sein eigen nenne; das darüber Erworbene sei an den Staat abzuliefern. Sehr eingehend beschäftigt sich Aristoteles mit der Einkommensvertheilung. Er hält die Ordnung der Besitzverhältnisse für die höchste Aufgabe des Staates. Von Korinth rühmt er, es habe das Verhältniss von Reich und Arm so schön und klug geordnet, dass niemals Störungen der öffentlichen Ruhe und Ordnung aus Gründen der Ungleichheit des Vermögens vorkamen. Er erkannte, dass die Freiheit und Demokratie ohne eine gewisse Gleichheit der äussern Lebensbedingungen nicht bestehen können, und dass die Ungleichheit die Ursache aller Revolutionen sei. Darum hegt er ernste Bedenken gegen das übermässige Anwachsen

des Reichthums und wünscht, dass auch der Aermste ein kleines Vermögen besässe. Wo dies nicht der Fall, wo der Masse der Armen einige Reiche gegenüber stehen, wie in Lacedämon, da haben die Unruhen kein Ende. Uebrigens weist er in weiser Erkenntniss darauf hin, dass die Schwierigkeit dieser Frage in dem Masse der Begierden liege.

3. Bezüglich der Gesetzgebung sollen folgende wichtigere Daten genügen. In Sparta hat Lykurg, wahrscheinlich um den unmittelbar nach Eroberung des Landes herrschenden Zustand, welcher jedoch durch grosse Ungleichheit des Besitzes verdrängt war, wiederherzustellen, eine Vertheilung des Landes vorgenommen. Er theilte die eigentliche Mark Sparta in 9000, das Landgebiet in 3000 Loose. Der Verkauf der Grundstücke war verboten. Lykurg soll die Absicht gehabt haben, auch die bewegliche Habe gleichmässig zu vertheilen, gab jene jedoch auf, als er sah, dass diese Massregel nicht den Beifall des Volkes fand. Auch andere Massregeln sollten die Einfachheit und Gleichheit der Lebensbedingungen sichern: die gemeinsamen Mable, das Eisengeld, die Luxusverbote; so sollte Niemand ein Haus oder Hausgeräthe haben, das mit andern Werkzeugen, als mit Axt und Säge gefertigt war, kein spartanischer Koch andere Gewürze brauchen, als Salz und Essig. Nichtsdestoweniger wich die ursprüngliche Gleichheit gar bald grosser Ungleichheit, und so kam es, dass die Massregel der Vertheilung auch auf das eroberte messenische Land angewendet wurde. In der zweiten Hälfte des vierten Jahrhunderts war wieder eine drückende Ungleichheit eingetreten. Der Grundbesitz befand sich in wenigen Händen. Zur Zeit der Reformversuche von Agis und Kleomenes war der gesammte spartanische Grund in den Händen von hundert Besitzern. Agis wollte die Zahl der Bürger durch die Aufnahme von Periöken und Fremden vermehren, alle Schulden tilgen und das Land von Neuem vertheilen. Er fiel und auch die Reformen Kleomenes drangen nicht durch.

4. In Athen hat die Einkommenspolitik eine etwas abweichende Entwicklung genommen. Hier scheint namentlich

das Eindringen der Geldwirthschaft, die günstigere Situation der Perclier die Lage des freien Volkes verschlimmert zu haben. Angeblich trugen alle Marksteine Angaben über die Schulden der Besitzer. Da trat Solon auf, um der Gestaltung der wirthschaftlichen Verhältnisse eine gesündere Richtung zu geben. Die Herabsetzung des Münzwertes und Erleichterung der Schulden war die erste Massregel. Das Pfandrecht wurde eingeschränkt, dem Landkaufe der Capitalisten wurden Schranken gesetzt, dem Einziehen der Bauernhöfe und der Vereinigung vieler Grundstücke in einer Hand vorgebeugt. Durch Basirung der Staatsrechte auf das Grundvermögen sollte der übermächtigen Neigung des jonischen Stammes zum beweglichen Besitz, der Geldherrschaft und dem damit verbundenen schnellen Wechsel des Wohlstandes eine Schranke gesetzt werden. Die unterste Classe war von den Steuern befreit, in der höheren stieg dieselbe proportionell. Müssiggang wurde bestraft, der Luxus, namentlich bei Hochzeiten und Sterbefällen, eingeschränkt. Nach den Perserkriegen, mit zunehmender Macht und Bedeutung stieg aber die Ungleichheit der Lebensverhältnisse in unaufhaltsamer Progression. Während Isocrates von dem Anfang dieser Periode sagen konnte, dass es in Athen Niemanden gab, der nicht sein Auskommen gehabt und dem Staate durch Betteln Schande gemacht hätte, ändern sich die Verhältnisse seit Perikles bedeutend. Der durch Demagogen verführte Ochlos Athen's beginnt einen ungezügelter Kampf gegen Besitz und Reichthum. Wie in Rom der Ruf „panem et circenses“ erscholl, so bildete das „Theorika kai boïdia“ das Feldgeschrei des athenischen Demos. Die Agora in Athen halte von denselben Schlagwörtern wieder, die zu allen Zeiten gegen den in wenigen Händen concentrirten Besitz erhoben wurden, und dies umsomehr, als in wenigen Gemeinwesen das Gefühl der Rechtsgleichheit so empfindlich war, als in Athen. Der Gedanke, die Vermögensunterschiede mit einem Schlage aufheben zu können, ist in der besten Zeit Griechenland's wiederholt aufgetaucht; das dritte und zweite Jahrhundert macht ihn zu einem bleibenden. In der That wurden dem Volke



auch neue Quellen des Einkommens eröffnet. Der Sold für den Heeresdienst, Belohnungen für die Theilnahme an den Staatsgeschäften, an den Volksversammlungen, für die Thätigkeit im Rathe, die Errichtung zahlreicher, überflüssiger Amts- und Richterstellen, das Theorikon, ursprünglich dazu bestimmt, den Bürgern das Eintrittsgeld für die Theatervorstellungen zu erstatten, bald aber auch auf andere Festlichkeiten ausgedehnt, Speisungen, Vertheilung von Lebensmitteln, Ueberlassung des Opferfleisches, Regulirung des Getreidehandels, endlich Aussendung von Colonien, Verleihung von Kleruchien, waren die Mittel hiezu. Man schrack aber auch vor einer gewissenlosen Ausbeutung der Staatsgewalt und vor starker Belastung des Besitzes durch drückende Steuern, die Liturgie und Triarchie, nicht zurück. So entwickelte sich ein Zustand, in dem die Arbeit gemieden, der Besitz eine Last war, in welchem jede Classe fürchterliche Eide gegen die andere that, ein Zustand, welchen die Worte genügend charakterisirten, die auf aller Lippen waren: „Wenn wir nicht bald zu Grunde gehen, so ist keine Rettung mehr“ (Bücher).

Die Niederwerfung Athens durch Sparta machte den socialen Schwierigkeiten kein Ende. Die Gefahren der Vermögensungleichheit dauerten fort, die sich in den auf der allgemeinen Tagsatzung zu Korinth (330 und 336) getroffenen Bestimmungen ausspricht: ein allgemeiner Landfriede soll den dermaligen Besitzstand gewährleisten; in den theiligten Städten sind gesetzwidrige Tödtung oder Verbanung einer Gegenparthei, Einziehung des Privatvermögens, Neuvertheilung des Grundbesitzes, gewaltsame Aufhebung der Schulverbindlichkeiten, Emancipation der Slaven zum Zwecke der Staatsumwälzung verboten.

5. Aehnliche Vorgänge spielen sich in andern griechischen Gemeinwesen ab. In Leukas bestand in älterer Zeit ein Gesetz, das die ursprünglichen Landlose zu verkaufen verbot; bei den Lokrern durften die Grundstücke nur veräußert werden, wenn durch den Nachweis eines eingetretenen Unglücksfalles die Nothwendigkeit eines solchen Ge-

setzes dargethan werden konnte; in Elis war eine bestimmte Grenze festgesetzt, bis zu welcher die Grundstücke mit Hypotheken belastet werden durften; von Philolaos wird erwähnt, dass er bei den Thebanern eine Ausgleichung des Vermögens vornahm, und auch der Korinther Pheidon war der Ansicht, dass die Zahl der Familien und die Menge der Bürger gleich bleiben müsse. Sehr häufig begegnen wir ferner Schuldentilgungen und Vermögensconfiscationen; so wird ein ähnliches Vorhaben von Leontini (i. J. 422 v. Chr.) erwähnt; während der Pöbelherrschaft in Megara (um die Mitte des fünften Jahrhunderts v. Chr.) zahlten die Schuldner keine Zinsen, die schön gezahlten wurden zurückgefordert, und von den Aristokraten wurden viele verbannt, um ihr Vermögen einzuziehen. In Samos vernichtete (412 v. Chr.) das Volk zweihundert von seinen Gegnern, vierhundert wurden verbannt und deren Felder und Häuser vertheilt. Als in Messenien die Volkspartei siegte, bemächtigte sie sich der Güter der Reichen. Nach der Beseitigung der Tyrannei des Dionysius in Syrakus wurde in der ersten Versammlung die Vertheilung der Ländereien beschlossen.

5. Nach dem Zeugniß glaubwürdiger Historiker beginnt auch Rom mit einem Zustande collectiven Grundbesitzes, und nach Cicero hätte erst Numa eine wirkliche Theilung vorgenommen (*Numa primum agros, quos bello Romulus coeperat, divisit viritim civibus*). Das Bürgerlos betrug anfangs 2 Jugera, wurde aber nach der Abschaffung des Königthums auf 7 Jugera erhöht. Man hielt dieses Mass für eine Familie genügend, wie der Ausspruch Manlius Curius, dem man 500 Jugera schenken wollte, beweist: *Perniciosum intelligi civem, cui septem jugera non essent satis*. Der einfache Zustand, wie er in den ersten Zeiten bestand, schwand aber bald, und in Folge der Kriege und der schweren Grundgesetze verschlimmerte sich der Zustand der untern Classen immer mehr. Gerade diese waren durch die Kriege und Steuerlasten am meisten gedrückt, wie ja zu allen Zeiten alle Lasten von den herrschenden Classen auf die Beherrschten überwält wurden. So auch hier. Die Schuldgesetze wurden

mit grosser Hartherzigkeit angewendet, dabei wurde bei Berechnung der Steuern für die Schulden kein Abzug gemacht. Wurde das Grundstück verpfändet, so hatte der Gläubiger die Nutzniessung und die Steuer musste doch der Besitzer zahlen. Auch hatten die Patrizier viel öffentliches Land, welches keine Steuer bezahlte. Es entstanden dann, namentlich nach den karthagischen Kriegen, mit welchen die alte Einfachheit ein Ende nahm, Verhältnisse, welche einer Lösung entgegendrängten. Während bis zu diesem Zeitpunkte eigentliche Grosswirthschaft mit Slaven nicht existirte und zahlreiche Grundbesitzer an unabhängige Leute Feld zum Bestellen gaben, ohne eine Gegenleistung unbedingt zu fordern, eine Beziehung, welche für das Verhältniss zwischen Reichen und Armen eine sittliche Grundlage darbot, nahm nun der Grossgrundbesitz immer mehr zu und damit die Slawenwirthschaft; der Luxus stieg, immense Reichthümer sammelten sich in wenigen Händen an, während der gemeine Mann, der die Welt eroberte, nicht einmal eine Ruhestätte besass. Der gefährliche hauptstädtische Pöbel wurde durch Getreidevertheilungen beschwichtigt. Aber gerade diese bildeten eine weitere Ursache des Verkommens der ländlichen Grundbesitzer, indem dieselben zu dem durch freiwillige oder billige Vertheilungen herabgedrückten Preise nicht lange concurriren konnten. Mit den Eroberungen nahm die Bedeutung des Geldgeschäfts, veranlasst durch die Verbindung mit den Provinzen und durch deren Tributzahlungen, immer mehr zu, und damit zog der capitalistische Geist auch mehr in Sitte und Recht ein. Aber dieser Entwicklung folgten die socialen Revolutionen auf den Fuss. Die grossen Bewegungen, welche sich an die Reform der Ackergesetze knüpften, bilden die wichtigste Erscheinung dieser Classenkämpfe. Spurius Cassius, Licinius Stolo und die Gracchen sind die Träger der bedeutenden Idee, dem Staate eine kräftige Bürgerclassen zu schaffen und in das lose Gerölle der Geldaristocratie und des Proletariats eine mächtige Schicht Bürgerthums einzuschieben. Aber der hauptstädtische Pöbel hatte direct kein Interesse an diesen Agrarreformen, und so konnten denn alle Versuche

durch ein Bündniss der Altconservativen mit dem Proletariat vereitelt werden. Die grossartigen Intentionen der Gracchen, namentlich Cajus Gracchus, wurden zu nichte und die Quelle der Classenkämpfe floss nun immer reicher. Den Gracchen folgte die Verschwörung Catilina's, das Auftreten Coelius Rufus, welcher die Schuldner ermächtigte, das Capital ohne Zinsen zurückzuzahlen, den Miethern auf ein Jahr die Miethe erlässt und alle Schuldverschreibungen für erloschen erklärt, in folgendem Jahre Dolabella, welcher ähnliche Massregeln beabsichtigte, die Proscriptionen Sullas, endlich Caesar. Dabei mehren sich noch die Gefahren, welche die Aufstände der Slaven heraufbeschworen. An sich unabhängig von dem Kampfe der freien Proletarier gegen die Geld-Oligarchie sind doch auch diese aus dem Zustande der damaligen Wirthschaft und deren Missverhältnissen hervorgegangen. Namentlich der sicilische Aufstand, der zu einer Zeit ausbrach, da „die antike Volkswirtschaft ihren Höhepunkt erreichte, jenen Höhepunkt capitalistischer Durchdringung aller Lebensgebiete, auf dem es keinen Ausgleich mehr zu geben scheint, wo die Vermögensungleichheit fortwährend zunimmt, die Reichen immer reicher, die Armen immer ärmer werden und der Mittelstand in chronischer Atrophie dahin schwindet“, war in seinen Zielen den socialen Revolutionen nahe verwandt, „weil sie sämmtlich auf eine Reform der wirtschaftlichen Zusammensetzung der Gesellschaft und auf eine von der seitherigen abweichende Vertheilung der Lebensgüter hinausliefen“ (Bücher).

Die Zustände verschlimmerten sich noch immer; der Reichthum concentrirte sich immer mehr in wenigen Händen und schon Cicero konnte sagen: non esse in civitate duo milia qui rem haberent. Der Geldhandel bemächtigte sich aller Wirtschaftskreise und machte dieselben von den ihn berührenden Cataclysmen abhängig. Die Verschuldung stieg immer mehr, Landvertheilung und das „freie Folium“, Schulden tilgung war der allgemeine Ruf. Die öffentliche und Privatmoral wird vergiftet und alles ist für schnödes Geld käuflich. Da macht Caesar noch einmal einen energischen Versuch zur socialen Reform. Die Liste der an der Getreide-

vertheilung Betheiligten wird reducirt und deren jährliche Revision angeordnet; er führt eine unentgeltliche Öllieferung für die hauptstädtischen Bäder ein, beschäftigt das Proletariat durch grossartige Bauten; 70,000 Menschen wurden in die Colonien geschickt. Massregeln wurden ergriffen, um die argen Preisschwankungen abzustellen; in Campanien werden den bedürftigsten Bürgern mit drei und mehr Kindern Land angewiesen und solches, soweit die Staatsländereien nicht genügten, angekauft. In Folge der lex Julia erhielten 10,000 Bürgerfamilien Landbesitz. Die neuen Eigenthümer durften ihr Land erst nach zwanzig Jahren veräussern. Luxusgesetze wurden erlassen: Niemand sollte mehr als 60,000 Sesterzien Baargeld haben. Die rückständigen Zinsen wurden niedergeschlagen, die gezahlten vom Capital abgezogen; der Gläubiger wurde genöthigt, die Habe des Schuldners zum Taxwerth anzunehmen, und eine Concursordnung wird gebracht, wonach der Schuldner durch Uebergabe seines ganzen Vermögens sich retten konnte, seine Person durfte überhaupt nicht angegriffen werden. Allgemeine Revision der italischen Besitztitel wurde angeordnet; die italischen Viehzüchter sollten den dritten Theil ihrer Leute aus freien Eingeborenen wählen etc. Die Traditionen der socialen Gesetzgebungen Caesars sind auch in den Massregeln der ersten Kaiserzeit zu erkennen. Die lex Julia Papia Poppaea, die lex Julia de annona gehören hieher; es folgen Luxusgesetze, endlich eine Steuer auf Collateralerbenschaften und Vermächtnisse, vermittelt welcher — nach Gibbon — das ganze Vermögen der reichen Bürger im Laufe von 2—3 Generationen durch die Staatscasse floss. Im Grunde lässt sich aber auf alle diese Versuche, der Vermögensungleichheit zu steuern, das Wort Tacitus bezüglich eines andern Theiles der Gesetzgebung anwenden: *acribus, ut ferme talia, initiis, incurioso fine!* Auch die Verbreitung der stoischen Philosophie, deren Hauptvertreter Seneca selbst ein riesiges Vermögen ansammelte, wohl aber eine Abhandlung über die Verachtung der Reichthümer schrieb, that der weitem naturnothwendigen Entwicklung keinen Einhalt. Einerseits Verschwendung rie-

siger Reichthümer, anderseits freier Unterhalt des arbeitsscheuen Proletariats (il despota dava il frumento, e il popolo gli applausi, Mengotti), dies Scylla und Charybdis des römischen Staatswesens, nachdem keine andern Interessen, als die Sucht der Bereicherung, hoch und niedrig leiteten und alle Mittel in diesem Ziele ihre Heiligung fanden (Caligula errichtete in seinem eigenen Palaste Bordelle, um Geld zu gewinnen).

7. Was in verschiedenen Zeitläuften auf verschiedene Weise versucht wurde, ward von dem Christenthum wieder aufgenommen, welches mit dem Versuche der Gütergemeinschaft begann. Aber auch dieses war gar bald genöthigt, die Macht des wirthschaftlichen Interessengetriebes anzuerkennen und sich demselben anzuschmiegen. Ein ähnlicher Versuch wurde später von einem Theile desselben, dem Mönchthume, unternommen. Der grosse Mönch Benediktus — sagt Gregorovius — sammelte die Elemente der Negation seiner Zeit in seiner Republik und formte sie, und es war seine begeisterte Absicht, die christlichen Principien des Gehorsams vor dem moralischen Gesetz, der Demuth, der entsagenden Liebe, der Selbstbetrachtung, der reinen Freiheit und endlich der Gütergemeinschaft in practischen Schulen zu verwirklichen. Man weiss, wie auch dieser Versuch endigte. Zosimus sagt: die christlichen Mönche haben zum Besten der Armen einen grossen Theil des Menschengeschlechtes an den Bettelstab gebracht. Viel wichtiger für die sociale Einkommensordnung wurden zwei Institutionen, welche namentlich unter dem Einfluss der Kirche sich entwickelten: wir meinen die systematische Armenpflege und die genossenschaftliche Selbsthilfe.

8. Wir wollen noch in zwei kurzen Beispielen der orientalischen Welt gedenken. Es ist bekannt, dass auch die mosaische Gesetzgebung als eines der wichtigsten Ziele die Aufrechthaltung der Gleichheit unter den Stammesgenossen anstrebte. Darum eine Vertheilung des Landes unter denselben in gleichen Losen, die Erschwerung der Anhäufung von Ländereien, Beschränkung des Handels und Zinsnehmens und

endlich als wichtigste restitutive Institution, das Jubeljahr. Auch hier konnte sich aber Gleichheit nur unter einfachen Verhältnissen behaupten. Mit dem Königthume, mit der zunehmenden Macht nach Aussen musste es anders werden. Die ursprüngliche Gleichheit verschwand und das Vermögen sammelte sich in wenigen Händen: Wehe aber Euch, die Ihr Haus an Haus kettet, Feld mit Feld verbindet, um den ganzen Boden zu verschlingen und Euch zu alleinigen Besitzern des Landes zu machen (Jesaias).

Das mächtige Reich der Chalifen, welches über grosse Ländergebiete in vollen Strahlen das Licht der Cultur ergoss, während Europa in finsterner Barbarei lag, zeigt uns gleichfalls eine eigenthümliche Erscheinung des Einkommensproblems. Am wichtigsten ist hier die Verfügung, dass alle Moslimen an den erbeuteten Schätzen, am Staatseinkommen Theil hatten, nicht wie in Rom, wo sich bloß eine Classe der Staatsländereien bemächtigt. Omar I. entwarf ein festes Dotationssystem, nach welchem das Einkommen an die Einzelnen vertheilt wurde. Ueberdies führte schon Mohamed als erste und wichtigste Steuer die Armentaxe „Zakâh“ ein, welche von Gott dem Besitz auferlegt wurde. Die öffentlichen Bazare, Ruheherbergen, in der Wüste und in unbewohnten Ländereien die Serais und Quellen, gehörten zur allgemeinen Nutzniessung. Diese Verhältnisse erhielten sich aber auch hier nur in der ersten Zeit, solange Einfachheit und religiöse Begeisterung währten. Mit dem Wachsen der Staatsmacht nimmt die Ungleichheit des Einkommens und des Vermögens auch hier zu. Fabelhafte Reichtümer wurden angesammelt, welche einen Luxus anfachten, der dem wahnsinnigen Treiben der römischen Kaiserzeit ebenbürtig war. Dem gegenüber häufig Hungersnoth und Elend in den untern Classen. Die Sucht nach Reichthum gesellte sich hier zu dem Despotismus des Orients und die grossartige Cultur wich bald dem unaufhaltsamen Verfall.

Die meisten germanischen Stämme haben wohl mit dem gemeinsamen Besitzstand der Stammgenossen begonnen. Nach den blutigen Jahrhunderten der Staatenbildung sehen

wir aber Verfassungen entstehen, deren innersten Kern das Princip der Absonderung, wie der Ungleichheit bildet. Staat, Kirche, Gemeinde, Familie, Arbeit und Recht durchdringt dieses Princip der Ungleichheit, gegen welches die ursprünglich entgegengesetzten Tendenzen der Kirche nichts auszurichten vermochten. Die zahlreichen Aufstände des unterdrückten Landvolkes vom Mittelmeer bis an den Nordseestrand führen uns zu einer noch härtern Ungleichheit, ja einem der Sklaverei nicht sehr ungleichen Zustande. Ein einziger Weg bleibt offen, um sich aus dieser Unterjochung zu befreien: das Hineinziehen in die gewerbetreibenden Städte. Auch hier herrschen bis zum 14. Jahrhunderte die Classenkämpfe mit den Patriciern, und erst, nachdem beinahe überall die in der Zunft organisirte Arbeit über das Patriciat siegt, entwickelt sich unter dem Schutze der Zunft ein eigenenthümliches Wirthschaftsrecht, welches unzweifelhaft die Entwicklung des Mammonismus hemmt und die mögliche Verhältnissmässigkeit der Einkommen und Genüsse befördert. Hier in den Städten entwickeln sich auch Cultur-, Steuer- und Rechtsprincipien, welche der rationellen Gestaltung der Einkommensverhältnisse günstiger sind. So ward z. B. nach Reumont in Florenz unter den Medicern bei Veranschlagung der Einkommensteuer zur Berechnung der steuerpflichtigen Summe für die Deckung des strikten Lebensbedarfes ein Abzug gemacht. Aber auch in den Städten nahm die Ungleichheit mit der Anhäufung des Vermögens zu. Wir brauchen nur wieder an Florenz, ferner an Venedig zu erinnern. Bald aber sollten sich alle drei Stände, Kirche, Adel und Bauern, endlich die Städte vor der Macht der wachsenden königlichen Autorität beugen, welche in typischer Weise in Frankreich zur Entwicklung kam. Nach den classischen Schilderungen Labruyère's und Boisguillebert's, Tocqueville's und Taine's dürfen wir uns der Schilderung der Verhältnisse entheben, welche Frankreich vor der Revolution aufwies. Ein Extrem folgte dem andern. Dem im Ueberfluss schwelgenden Adel, welcher nur das Verdienst hatte, geboren worden zu sein (Beaumarchais), folgte der Convent, unter welchem die



Gütergleichheit proclamirt wird. Wie ein unseliger Wahn zog auch diese Erscheinung vorbei. Aber die neue industrielle Gesellschaft schafft neue Formen der Einkommensvertheilung und stellt der Wissenschaft und dem Leben neue Probleme.

Diese aphoristische, historische Umschau zeigt uns, welche Bedeutung zu allen Zeiten die Einkommenspolitik besass, und mit diesem Bewusstsein wenden wir uns nun der Einkommenslehre, und in erster Linie deren historischer Entwicklung bis heute, zu.

## II.

Wir gehen nun zur Darstellung der wichtigsten Lehren vom Einkommen über und beginnen mit England.

1. Smith<sup>1)</sup> hat der Darstellung der einzelnen Einkommenszweige detaillirte Untersuchungen gewidmet. Er unterscheidet das Roh- und Reineinkommen, sowohl vom Standpunkt des Einzelnen, als der Nation, und weist nach, dass in beiden Fällen das Reineinkommen den wirklichen Reichthum bildet (S. 116). Unter Einkommen versteht er jene Summe, welche nach Abzug der Kosten übrig bleibt und nach Belieben entweder zur Production oder zur Consumption benützt werden kann (S. 115). Das Einkommen besteht eigentlich in Sachgütern; das Geld hat nur den Zweck, dasselbe zu vertheilen (S. 118). Unter Einkommen im engeren Sinne versteht er jenen Theil des Einkommens, welcher zur Consumption bestimmt wird und nicht wieder als Capital in den Kreislauf der Production eintritt (S. 138). Das Einkommen, resp. die Höhe der Grundrente, des Arbeitslohns und des Profits bestimmt den Preis der Güter (S. 23 und 26). Die Höhe der Einkommenszweige variirt je nach dem fortschreitenden, stationären oder rückschreitenden Zustand der Volkswirtschaft; das Verhältniss der einzelnen Einkommenszweige unter einander wird von den Rechts- und Staatsinstitutionen beeinflusst (S. 26). Das ursprüngliche Einkommen ist Arbeitseinkommen; erst später entwickelt sich Ein-

1) *Wealth of nations.* London 1869.

kommen aus Vermögen (S. 27). Einfluss des Einkommens, namentlich des Arbeitslohnes auf die Zunahme der Bevölkerung (S. 33). Die Frage, ob die Arbeit von Roh- oder Reineinkommen lebe, hat unserer Ansicht nach einen scholastischen Werth; übrigens entspricht es vielen Stellen und gewiss dem Geiste des *Wealth of nations* und der Betonung der Productivität der Arbeit, wenn wir behaupten, dass Smith den Arbeitern unmittelbares, also auch reines Einkommen zukommen lässt (dies hat auch Bernhardi schon anerkannt) und dass er nur vom Standpunkt des Unternehmers ausgeht, wenn er hievon abweichend den Arbeitslohn hie und da zum Rohertrag rechnet. In diesem Sinne hält er dann auch für eine Nation das Roheinkommen wichtiger, als das Reineinkommen. Da auch Smith mehr weniger von der Anschauung ausgeht, dass der Arbeiter im Lohne nur seinen Lebensunterhalt findet, so muss nach ihm auch jede Besteuerung des Arbeitslohnes überwältzt werden.

Lauderdale<sup>1)</sup> (V. Cap. § 30, 43 und 45) gehört zu den Ersten, welche die Rückwirkung des Einkommens auf die Production und Consumption auseinandersetzen. Hienach bestimmt die Art der Vertheilung den Grad der Nachfrage für jede Waare; die Nachfrage leitet die Nationalthätigkeit und diese die Bildung des Nationalwohlstandes. Die Art der Vertheilung des Wohlstandes bestimmt nicht allein die Wege, welche die Thätigkeit der Nation nimmt und so die Gegenstände, in deren Hervorbringung ein Land sich auszeichnet, sondern eine angemessene Vertheilung des Wohlstandes sichert auch die Zunahme desselben dadurch, dass sie eine regelmässige fortschreitende Nachfrage auf den inländischen Märkten erzeugt und diejenigen, welche ihrer Lebensweise nach am meisten dazu geeignet sind, auf Arbeitersparung zu denken, zur Ausführung solcher Pläne in den Stand setzt. Ueber den Massstab der Vertheilung sagt er: die günstigste Vertheilung des Wohlstandes lässt sich ebensowenig genau angeben, als die Bedingungen sich aufstellen lassen, unter

1) Ueber Nationalwohlstand. Wien 1814.

denen der menschliche Körper eine vollkommene Gesundheit unbedingt geniessen muss.

Merkwürdigerweise kommt der Ausdruck „Einkommen“ („revenue“) bei Ricardo<sup>1)</sup> beinahe gar nicht vor. Das Hauptproblem, welches ihn beschäftigt, sind die Produktionskosten, und speciell die Produktionskosten der Rohstoffe und Nahrungsmittel. Diese bestimmen die Grundrente, den Arbeitslohn und den Capitalprofit. Die einzelnen Einkommenszweige kommen gleichfalls zumeist nur als Produktionskosten in Betracht; einige Bemerkungen über die Ursachen des Steigens und Fallens derselben werden eingeflochten. Nichtsdestoweniger gebührt Ricardo das Verdienst, die Zurückführung der verschiedenen Einkommensarten auf dieselben Grundelemente wenigstens versucht zu haben. Am wichtigsten ist jedenfalls Ricardo für die Einkommenslehre dadurch geworden, dass er gegenüber Smith die Behauptung aufstellt: der Reichthum eines Landes, dessen Wehr- und Culturkraft hänge nicht vom Roheinkommen, sondern vom Reineinkommen ab, wobei er aber von dem Zusammenhang dieser Frage mit der Bevölkerung ganz absieht. Nun muss aber auch selbst in dieser Einschränkung Ricardo entgegen gehalten werden, dass der im Roheinkommen resp. im Rohertrag repräsentirte oder vielmehr durch denselben erhaltene wirtschaftliche Gesamtapparat gleichfalls eine hohe wirtschaftliche und culturelle Bedeutung hat, dass also in demselben, wenn ein bestimmtes gleiches Reineinkommen bei höherem und geringerem Roheinkommen gegeben ist, noch immer die Frage offen bleibe, welches wohl der für das Volk als Cultur Ganzes wünschenswerthere Zustand wäre. Weitere wichtigere Grundsätze, welche Ricardo aufstellt, sind folgende: die Verminderung des Roheinkommens bei gleichem oder steigendem Reineinkommen ist für die arbeitenden Classen nachtheilig; die Art der Verwendung des Einkommens ist für das Wohlbefinden der untern Classen von grosser Bedeutung. Das

---

1) The works of David Ricardo. London 1852.

Einkommen der arbeitenden Classen wird von Gesetzen, Gebräuchen, Lebensgewohnheiten bedeutend beeinflusst.

Die wichtigsten Sätze, welche wir bei Mill<sup>1)</sup> finden und welche nach manchen Richtungen hin die allgemeine Einkommenslehre erweitert haben, sind folgende: 1) die Vertheilung des Einkommens ist ein Resultat socialer Institutionen, im Gegensatze zu der Production, welche von Naturfactors abhängt (the distribution of wealth is a matter of human institution solely; in the social state and disposal whatever of them can only take place by the consent of the society. The distribution of wealth therefore depends on the law and customs of society). 2) Die leitenden Principien der Einkommensvertheilung entsprechen den Ansichten und Gefühlen der leitenden Parteien und sind verschieden in verschiedenen Zeitaltern und Ländern (the rules by which it is determined are what the opinions and feelings of the ruling portion of the community make them and are very different in different ages and countries). 3) Die Gesellschaft mag die Principien der Einkommensvertheilung billig festsetzen, aber sie vermag dann nicht mehr die Consequenzen derselben zu ändern; dieselben werden, wie andere physische oder psychologische Wahrheiten durch Beobachtung und logischen Denkprocess gewonnen (Society can subject the distribution of wealth to whatever rules it thinks best; but what practical results will flow from the operation of those rules must be discovered, like any other physical or mental truths, by observation and reasoning). 4) Grundlage der gegenwärtigen Einkommensvertheilung ist die Institution des Privateigenthums. Die socialen Ordnungen der modernen Gesellschaft führen auf eine Eigenthumsvertheilung zurück, welche nicht auf dem Princip gerechter Vertheilung oder Arbeit beruht, sondern auf Eroberung und Gewalt (The social arrangements of modern Europe commenced from a distribution of property which was the result not of just partition, or acquisition by industry, but of conquest and violence). 5) Unter der Herrschaft des Privat-

---

1) Principles of political economy. London 1869.

eigenthums geschieht die Vertheilung des Einkommens nach zwei Principien: Concurrenz und Brauch (Under the rule of individual property, the division of the produce is the result of two determining agencies: competition and custom). 6) Bloss in den weniger entwickelten Ländern der Erde bildet die Steigerung der Production auch heute noch einen wichtigen Gegenstand: für die Fortgeschrittensten ist eine bessere Vertheilung von grösserer Wichtigkeit (It is only in the backward countries of the world that increased production is still an important object; in those most advanced, what is economically needed, is a better distribution). 7) Diese bessere Vertheilung dürfte durch den vereinten Einfluss von Klugheit und Mässigkeit von Seite der Individuen und eine die Gleichheit des Vermögens insoweit begünstigende Gesetzgebung erreicht werden, als dies mit dem gerechten Anspruch der Individuen auf die Früchte ihrer Arbeit vereinbar ist (We may suppose this better distribution of property attained by the joint effect of the prudence and frugality of individuals and of a system of legislation favouring equality of fortunes, so far as is consistent with the just claim of the individual to the fruits, whether great or small, of his or her own industry).

2. Weit weniger Ausbeute gewährt die französische Wissenschaft. Die Physiokraten haben zuerst die Bedeutung des *Produit net* zum Ausdruck gebracht. Ein tieferes Eingehen auf die Einkommenslehren vermessen wir. Einige selbstständige Ansichten finden wir bei Condorcet, Sismondi, Ganilh, Rossi, deren Bemerkungen wir in Folgendem kurz wiedergeben.

Condorcet<sup>1)</sup>, der gleichfalls eine gleichmässige Vertheilung des Einkommens wünschte, erwartete dieses Resultat von der Freiheit der Wirthschaft. Wo die Freiheit und die Concurrenz herrscht, da werden die Einkommen sich ziemlich gleich gestalten, und weder ausserordentliche grosse, noch ungenügende Einkommen vorkommen (*Les prix seront partout réglés par la concurrence; partout ils seront*

---

1) *Le commerce et le gouvernement*. Amsterdam 1776.

ce qu'ils doivent être et les richesses se repartiront avec peu d'inégalité parmi ceux qui concourront dans le même genre de Commerce. Chacun aura de quoi subsister suivant sa condition et personne ne pourra s'enrichir beaucoup plus que ses concurrents. Tout concourt donc chez les Peuples que nous avons supposés, à mettre des bornes à la fortune des particuliers; il semble qu'ils ne doivent pas connoître la passion de l'argent. Chez eux chacun a le nécessaire: un grand nombre vit dans l'aisance: peu sont riches: personne n'est opulent. C'est ce que doit naturellement produire la liberté du Commerce. (Le commerce et le gouvernement S. 382 und S. 384.)

Sismondi standen die Fragen bezüglich des Einkommens in erster Linie. In seiner Einleitung zu den *Études*<sup>1)</sup> macht er darauf aufmerksam, dass das eigentliche Ziel der Nationalökonomie eine gerechte Vertheilung des Einkommens sei: le vrai but de l'économie politique c'est d'assurer une distribution des richesses telle, que tous profitent de leurs avantages, — il faut que tous aient une part aux jouissances, aux développements physiques et moraux que la richesse peut procurer, il faut à mesure que la nation s'enrichit, que tous soient mieux nourris, mieux vêtus, mieux logés etc. Er zeigte, dass das Einkommen das Mass der Production ist, und jede Production, welche das Mass überschreitet, Krisen hervorruft. Ebenso ist das Einkommen das Mass der Consumption (le revenu est la seule mesure raisonnable de la dépense ou de la consommation. *Études*, I. S. 124) und der Bevölkerungszunahme (Le revenu est la mesure de l'accroissement de la population, pour la société comme pour la famille S. 128). Endlich ist das Einkommen auch bestimmend für die Preisbildung (c'est donc, en fin de compte, ce revenu qui détermine la vraie valeur des marchandises). Er hält die gegenwärtige Vertheilung des Einkommens für mangelhaft, glaubt aber nicht an die Möglichkeit einer radicalen Veränderung derselben (La distribution des fruits du travail me paraît vicieuse; mais il me semble presque an dessus

---

1) *Études sur l'économie politique*. Paris 1838.

dés forces humaines de concevoir un état de propriété absolument différent de celui que nous fait connaître l'expérience) (Nouveaux principes II, 364).

G a n i l h <sup>1)</sup> (II. S. 175) fasst die Gesetze des Einkommens auf Grundlage der Smith'schen Lehren folgendermassen zusammen: In dem natürlichen Gange der Vertheilung der Producte geschieht diese Vertheilung nach dem fortschreitenden, stillstehenden oder zurückgehenden Zustande des Nationalreichthums. Schreitet der Reichthum fort, so vertheilen sich die Producte mit gleicher Lebhaftigkeit auf Arbeitslohn, Capitalzins und Landpacht. Steht er still, so vertheilen sich die Producte im mindern Grade auf Arbeitslohn und Landrente, indessen der Gewinn von Capitalien derselbe bleibt. Schreitet aber der Reichthum zurück, dann kommt von der Production so wenig auf den Arbeitslohn, dass der Arbeiter dafür sich kaum die dringendsten Nothwendigkeiten anzuschaffen vermag; ebenfalls so nimmt der Ertrag der Landrente ab, während der Vortheil von Capitalien in eben dem Grade, als der Verfall des Reichthums erfolgt, zunimmt. — Er schliesst sich Verri und Lauderdale an, welche die Nachteile ungleicher Vertheilung nachweisen und berührt auch die Frage bezüglich der Priorität des National- und Einkommens.

R o s s i <sup>2)</sup> bemerkt, dass er die Frage der Einkommensvertheilung rein von ökonomischem Standpunkte betrachte, nicht etwa von dem weit schwierigeren moralischen oder politischen. Man begegnet hier der Schwierigkeit einer richtigen Einschränkung der Einkommenslehre, da sich auf diesem Gebiete die Nationalökonomie mit den allgemeinen moralischen, politischen und socialen Wissenschaften berührt. Er hebt hervor, dass die natürliche Gestaltung der Einkommensvertheilung durch verschiedene Factoren, Institutionen, die Slaverei, Leibeigenschaft, Zünfte beeinflusst werden kann. Die Untersuchungen über das Einkommen zerfallen in drei

1) Untersuchungen über die Systeme der politischen Oekonomie. Aus dem Französischen übersetzt. Wien 1814.

2) De la distribution de la richesse. Bruxelles 1851.

Theile und fragt es sich: 1) wer wird betheilig; 2) was wird vertheilt; 3) nach welchem Gesetze wird vertheilt. Er untersucht eingehend die Natur des Arbeitslohns, welcher nach ihm kein Antheil an dem hergestellten Producte ist, also um uns juristisch auszudrücken, nicht auf einem etwa stillschweigenden Gesellschaftsvertrag beruht, sondern einfach als Miethe für das Verleihen der Arbeitskraft angesehen werden muss. Uebrigens hält er es für möglich, dass die Lohnarbeit nur eine transitorische Bedeutung habe.

3. Die meiste Ausbeute gewährt die deutsche Wissenschaft. Unter den älteren Nationalökonomien finden wir wohl nur bei Jakob, Lüder und Riedel ein tieferes und zum Theil selbstständigeres Eingehen in die Einkommenslehre, während weder Krause, noch Hufeland, Lotze, Soden etwas Neues bieten. Im Ganzen ist die tiefere Untersuchung der Einkommenslehre und namentlich die Erkenntniss der socialpolitischen Bedeutung dieser Lehren erst in neuerer Zeit, gewiss unter dem Einflusse der Geschichte und Statistik, sowie von theoretischer Seite her, der socialistischen Literatur und den Werken Mill's — erfolgt. Die bedeutenderen Schriftsteller, deren wir hier gedenken zu müssen glauben, sind folgende:

Wir nennen an erster Stelle Riedel<sup>1)</sup>. Wie auf manchen Punkten, so schliesst er sich auch hier schon mehr der spätern Richtung der Nationalökonomie an. Besonders hervorzuheben sind namentlich folgende Sätze: Die zweite Aufgabe der Volkswirtschaft ist, das gesammte Volkseinkommen nach Massgabe aller bei einem Volke obwaltenden, auf Befriedigung Anspruch habenden Bedürfnisse dergestalt zu vertheilen, dass jeder Persönlichkeit ein proportionirlicher Antheil von der hervorgebrachten Werthmenge zufallen möge (Nationalökonomie I. S. 54). Dann: der Grundsatz der Production besteht darin, das grösstmögliche reine Volkseinkommen mit dem verhältnissmässig geringsten Aufwande von Kosten irgend einer Art, besonders von menschlichen Kräften, dem Volke zu erwirken.

1) Nationalökonomie oder Volkswirtschaft. Berlin 1838.



Mangoldt, einer der Ersten, die dem Begriff des Einkommens eine richtigere Fassung gegeben, hat namentlich um die Herstellung der Einkommenszweige sich Verdienste erworben. In der allgemeinen Lehre untersuchte er nur die schon früher bekannten Begriffe und geht namentlich tiefer auf die Darstellungsweise des Volkseinkommens ein.

Jacob<sup>1)</sup> widmet der Besprechung der Einkommenslehre einen verhältnissmässig bedeutenden Raum. Namentlich bei Erörterung der Einkommensvertheilung finden wir einige neue Gedanken. Jakob erörtert erst den Fall der Einkommensvertheilung in dem ausserbürgerlichen Zustande. An Stelle dieses Zustandes muss, wenn Jeder in gerechter Weise seine Bedürfnisse befriedigen soll können, zum bürgerlichen Zustande übergegangen werden. Hier kann nun erstens der Staat die Production gemeinschaftlich ordnen und die Vertheilung unter den Individuen vornehmen. Die Betrachtung über die Natur des Menschen lehrt aber, dass die Bestimmung des Staates durch Gestattung vollkommener Freiheit am besten garantirt werde. Auch scheint die Vertheilung der Güter nach dem Antheile, den Jeder mit den Ursachen, die er in seiner Gewalt hat, daran hat, so tief in der Natur der Sachen und der Verhältnisse derselben zu den Menschen gegründet zu sein, dass wir sie allenthalben entspringen sehen, wo die Menschen der natürlichen Entwicklung ihres Geistes überlassen bleiben. Das Hauptinstitut, welches mit dem Princip, die Güter nach dem Grade der Theilnahme, der Industrie und der Arbeit an ihrer Hervorbringung zu vertheilen, verbunden ist, und ohne welches das Princip selbst keine Anwendung findet, ist das Privateigenthum. Dieses kann aber blos als Mittel betrachtet werden, den Trieb zur Vermehrung nützlicher Sachen zu verstärken. Inwieferne ihm dafür die Gesetze eine Gestalt geben, in welcher es diesem Zwecke entgegenwirkt, fängt es an, schädlich zu werden. Jacob unterscheidet eine ursprüngliche und eine abgeleitete Ver-

---

1) Grundsätze der Nationalökonomie oder Theorie des Nationalreichthums. Halle 1825.

theilung und versteht unter der erstern die primitive Vertheilung der Producte unter Jenen, welche an der Production theilgenommen, unter dieser die secundäre, welche durch den Umlauf erreicht wird, nachdem die Producenten nicht immer die Producte consumiren wollen, welche sie selbst hervorbringen. Das Mittel, wodurch sowohl die ursprüngliche, als die abgeleitete Vertheilung am häufigsten geschieht, ist das Geld. Gleiches Geldeinkommen bedeutet nicht immer gleiches Sacheinkommen. Hieraus ergeben sich gewisse Missstände, doch hat jede andere Vertheilung als die durch Geld noch viel mehr Mängel. Zwei Klassen aus dem Volke ziehen ein Einkommen von der Production bloß deshalb, weil sie die Mittel dazu hergeben: die Grundeigenthümer und die Capitalisten. Die einzelnen Theilnehmer an der Production sind bezüglich der ihnen zukommenden Theile in stetem Kampfe miteinander. Die Vertheilung ist um so vollkommener und zweckmässiger, je mehr dadurch die Bedürfnisse aller Glieder der Nation gestillt, allgemeine Zufriedenheit verbreitet und der Wohlstand erweitert wird.

Lüder<sup>1)</sup> (V. Buch, I. Cap. § 6) kommt bezüglich der allgemeinen Lehre nicht weiter als seine Vorgänger. Charakteristisch ist folgender Satz: die Vertheilung des Nationaleinkommens unter Arbeiter, Capitalisten und Grundeigenthümer kann auf mannigfaltige Art geschehen, vollends da jede der drei Partheien Alles aufbieten wird, sich vom Nationaleinkommen so viel als möglich zuzueignen. Man hat gefürchtet, dass auch hier oft eine Parthei der andern Unrecht thun wird; man hat deshalb Verordnungen verschiedener Art gegeben und dadurch Unheil in Fülle angerichtet. Aber auch hier bei diesem wichtigen Punkte finden wir in Gottes grosser Haushaltung ewige Gesetze.

Für Sorch<sup>2)</sup> liegt die Aufgabe der Volkswirtschaftslehre in der Erzeugung, der Vertheilung und dem Verbrauch

1) Nationalökonomie oder Volkswirtschaftslehre. Jena 1820.

2) Beobachtungen über die Natur des Nationaleinkommens. Nach der französischen Urschrift vom Verfasser selbst übertragen. Halle 1825.

des Volkseinkommens. Dem Volkseinkommen sind auch die körperlichen Bestandtheile hinzuzählen. Er widerlegt die Anschauung Say's, wonach vom Standpunkte der Nationalwirthschaft die Begriffe rohes und reines Einkommen zusammenfallen. Er untersucht eingehend den Unterschied zwischen ursprünglichem und abgeleitetem Einkommen. Er weist nach, dass ein Volk sein entbehrliches Einkommen weder vollständig verbrauchen, noch vollständig ersparen kann; es muss hingegen so verfahren, dass es alljährlich entsprechend seiner steigenden Nachfrage nach Erzeugnissen sein Capital vermehre. In seiner „Nationalökonomie“ unterscheidet er die primäre und secundäre Vertheilung. Die Vertheilung geschieht durch die Unternehmer, welche die verschiedenen Factoren zum Zwecke der Production vereinigen. Der Antheil der einzelnen Factoren an dem Producte wird, wie der Preis, durch Angebot und Nachfrage bestimmt. Er nimmt einen nothwendigen Arbeitslohn, einen nothwendigen Capitalzins an; bei der Bodenrente gibt es kein nothwendiges Minimum, da diese nicht künstliches, sondern Naturproduct ist.

Mit Bernhardi<sup>1)</sup> gelangen wir zur neuern Schule. Der deutschen Wissenschaft fehlt noch eine eingehende Untersuchung von Bernhardi's: „Versuch einer Kritik der Gründe, die für grosses und kleines Grundeigenthum angeführt werden“, obwohl dieses Werk unbedingt zu den genialsten Leistungen der deutschen Wissenschaften zählt und eine Richtung vertrat, welche in ihren Hauptzügen in der gesammten Literatur der europäischen Culturvölker heute mehr und mehr zur Anerkennung gelangt. Ein bedeutender Theil des Werkes befasst sich mit der Untersuchung der Einkommensfrage und deckt namentlich die Irrthümer der Ricardo'schen Reineinkommenstheorie auf. Es ist dies unzweifelhaft die eingehendste und gründlichste Erörterung, welche dieser Lehre zu Theil ward. Er zeigte deren Beziehung zu der allgemeinen

---

1) Versuch einer Kritik der Gründe, die für grosses und kleines Grundeigenthum angeführt werden. St. Petersburg 1848.

Auffassung vom Wirthschafts- und Staatsleben, zu den juristischen und namentlich ethischen Anschauungen, besonders aber zu den wissenschaftlichen und humanistischen Strömungen nach. Er schliesst sich Herrmann und Riedel an und beweist, dass auch die Arbeiter — vom volkswirtschaftlichen Standpunkt betrachtet — unmittelbares, sogenanntes reines Einkommen beziehen. Die Ansicht, als ob die Nation den ganzen Ertrag als Einkommen betrachten könne, weist er als falsch zurück. Er betont, dass der Wille des Menschen auf dem Gebiete der Einkommensvertheilung eine umfassende Herrschaft ausübe (Mill!), dass der ganze Charakter des Güterwesens von der Vertheilung des Nationalreichthums abhängt; dass es gesellschaftliche Vertheilungsarten geben könne, die ihrer Natur nach gar leicht einen krankhaften Zustand des Güterwesens hervorrufen. Sehr interessant ist das Bild, welches er von dem Einflusse der Vertheilung auf die Production, den Umlauf, den Handel etc. entwirft. Wir heben endlich noch folgende Sätze hervor: Vielleicht kömmt auch eine Zeit, wo wir zu der Einsicht gelangen, dass auch bei der unabsehbaren Steigerung der Production, die eine ungünstige Vertheilung des Nationaleinkommens und Vermögens zur Grundlage hat, und nothwendiger Weise eine immer ungünstigere Vertheilung der vorhandenen Reichthümer zur Folge haben muss, eben auch kein Segen ist; dass die Regierungen wenigstens ganz und gar nicht berufen sind, das Gewicht der Macht, der Massregeln, die ihnen zu Gebote stehen, in die Wagschaale zu legen, um die wirtschaftliche Thätigkeit und die Geschicke der Völker in solche Bahnen zu leiten (S. 361). — Das Nationaleinkommen kann keineswegs, wie nur allzu oft stillschweigend angenommen wird, aus einer ganz gleichgiltigen Summe von Werthen bestehen; vielmehr erheischt, wie wir schon öfters geltend machten, der Bedarf sowohl jedes einzelnen Volkes, als der gesammten durch die Bande des Verkehrs verbundenen Menschheit, ein nach bestimmten Gesetzen organisirtes Ganzes von Gütern. Die anscheinend und an sich vortheilhafteste Benutzung der Kräfte bleibt es nur, so-

lange ihre Erzeugnisse in dies Ganze passen, keineswegs in das Unabsehbare hinaus (S. 413).

Die tiefen Untersuchungen Rodbertus<sup>1)</sup> ergeben für die Einkommenslehre folgende Sätze: Die gegenwärtige Vertheilung beruht auf zwei Vorbedingungen: genügende Productivität der Arbeit und Grund- und Capital-Eigenthum. Diese Factoren müssen, wenn der Verkehr in Bezug auf die Vertheilung des Nationalproducts sich selbst überlassen bleibt, dahin führen, dass die arbeitenden Classen einen immer kleineren Theil des Nationalproductes erhalten (S. 24). Die Leitung und Bewegung der nationalen Production, sowie die Vertheilung des Nationalproductes sind abhängig von den Institutionen des positiven Rechts (S. 27). In jenem Zustande, in welchem Boden und Capital der Gesellschaft gehören und nur das Nationaleinkommen in das Eigenthum der Einzelnen, nach dem Rechtsprincip der geleisteten Arbeit überginge, würde das ganze Nationaleinkommen vollständig den Producenten, den Arbeitern zufallen (S. 29). Die Vertheilung des Nationaleinkommens, die Grösse der Loose der Einzelnen dictirt Richtung und Mannigfaltigkeit der Nationalproduction (S. 30). Pauperismus und Krisen sind die Folgen der natürlichen Gesetze des Tauschverkehrs und der darauf begründeten Einkommensvertheilung. Die Scheidung des gesellschaftlichen Einkommens in Grundrente, Capitalgewinn und Arbeitslohn geht nicht schon in der Production vor, sondern erst in der Vertheilung des von jenen verschiedenen Arbeiten zusammen hergestellten Products.

Auch Thünen hat in seinen tiefen Untersuchungen der volkswirtschaftlichen Lehren ganz besondere Aufmerksamkeit der Vertheilung des Einkommens zugewendet. Für die allgemeine Einkommenslehre jedenfalls am wichtigsten scheint uns die einheitliche Fassung des Einkommensproblems, indem in allen Zweigen die Höhe des Einkommens durch die Produktionskosten der unter den ungünstigsten Verhältnissen verwendeten, aber dennoch benötigten Produktionsfactoren

---

1) Zur Beleuchtung der socialen Frage. Berlin 1875.

bestimmt wird. Auch vom Standpunkt der Vertheilung hat sich Thünen eingehend mit der Einkommenslehre befasst und den humanen Anschauungen der Neuzeit Ausdruck verliehen: „In unserer Zeit, wo die Arbeiter mehr und mehr zum Bewusstsein über ihre Lage und ihre Rechte gelangen, und künftig mit unwiderstehlicher Macht an der Gestaltung des Staats und der Gesellschaft Theil nehmen werden — jetzt wird die Frage über die naturgemässe Vertheilung des Einkommens zu einer Lebensfrage für das Fortbestehen der Staaten und der bürgerlichen Gesellschaft“. (Der isolirte Staat, II. Theil, I. Abth. S. 62.) Uebrigens befasst er sich doch hauptsächlich mit der speciellen Theorie der einzelnen Einkommenszweige.

Die Verdienste, welche sich Herrmann<sup>1)</sup> um die Einkommenslehre erworben hat, sind von der Wissenschaft allgemein dankend anerkannt worden. Wie die Klarheit der Begriffe und die Analysirung derselben überhaupt einen der Hauptvorteile seiner Untersuchungen sind, so haben diese Eigenschaften gerade bei der Einkommenslehre gute Früchte getragen, was um so wichtiger war, als die Einkommenslehre eine eminent practische Bedeutung besitzt. Fassen wir auch hier nur kurz den Fortschritt zusammen, welcher sich an die Herrmann'sche Untersuchung knüpft, so erkennen wir denselben in der präcisern Fassung des Einkommensbegriffes; er desavouirt den Begriff des Roheinkommens und damit die Unterscheidung, als ob einige Classen vom rohen, andere vom reinen Einkommen lebten; er umschreibt den richtigen Begriff des abgeleiteten Einkommens, bestimmt genauer den Begriff und die Darstellung des Nationaleinkommens, sowie die Bedeutung der Steuern bei Berechnung des Nationaleinkommens. Herrmann unterscheidet neben dem Einzeleinkommen das Totaleinkommen und versteht hierunter das Einkommen, welches sich nach Abzug der materiellen Produktionskosten ergibt, also die individuellen Einkommen, wie Grundrente, Capitalzins und Arbeitslohn noch ungeschieden in sich vereinigt. Wir halten diesen Begriff für nicht un-

---

1) Staatswirthschaftliche Untersuchungen. München 1870.

wichtig. Endlich stellt Herrmann eine Betrachtung an über die verschiedene Wichtigkeit des aus Vermögen und der Arbeit abgeleiteten Einkommens vom staatlichen Gesichtspunkte und entscheidet sich für die höhere Wichtigkeit des erstern. Wir können dieser Anschauung nicht beipflichten. Dies die wichtigsten Principien, welche sich bezüglich der allgemeinen Einkommenslehre bei Herrmann finden.

Wie beinahe alle Gebiete der Volkswirtschaftslehre, so hat auch die über das Einkommen durch die scharfsinnigen Untersuchungen Roscher's<sup>1)</sup> viel gewonnen. Namentlich seine „Schlussbetrachtungen über die drei Einkommenszweige“ (Nationalökonomie III, 6) sind reich an wichtigen Beobachtungen. Die Erörterung über den Einfluss der Einkommenszweige auf die Waarenpreise führt zu einer Untersuchung über den Einfluss einer Aenderung in den Einkommenszweigen auf die Productionseinrichtungen und die Vertretung von Productionsäquivalenten durch einander, welche mit einem Blick auf die hiedurch hervorgerufene Modification des auswärtigen Handels abschliesst. In einer weitem Untersuchung wird der Einfluss der Arbeitstheilung auf die Einkommenszweige und die Nothwendigkeit der Harmonie der durch die Arbeitstheilung geschiedenen Einkommenszweige erörtert. Der Gedanke, welchen neuerdings Schmoller in seiner socialen Frage berührt, wonach es „in jeder ruhigen Zeit eine öffentliche Meinung über Verdienst und Lohn, man könnte sagen, ein öffentliches Gewissen gibt, wodurch ein bestimmtes Verhältniss der drei Einkommenszweige für „billig“ erklärt wird“, wird schon hier ausgeführt. „Jede Abweichung von solcher Billigkeit ist natürlich ein Unglück, aber am ärgsten, wenn sie auf Kosten des Arbeitslohns erfolgt. — Das beste Mittel, die Einkommenszweige in Harmonie zu erhalten, ist jedenfalls die allgemeine Thätigkeit.“ Zum Schlusse folgt die Theorie der Vertheilung des Nationaleinkommens, welche in dem Postulate einer verhältnissmässigen Vertretung der grossen, mittlern und kleinen Vermögen gipfelt. Statistische, historische und literarische Nachweise fehlen natürlich auch hier nicht.

1) Die Grundlagen der Nationalökonomie. Stuttgart 1868.

Schmoller hat in seiner Arbeit: Ueber die Lehre vom Einkommen in ihrem Zusammenhang mit den Grundprincipien der Staatslehre (Tübinger Zeitschrift 1863) zunächst den Zusammenhang der Einkommenslehre mit der Steuerlehre vor Augen. Von diesem Gesichtspunkte aus ist namentlich die Streitfrage um Roh- und Reineinkommen von besonderer Wichtigkeit gewesen. Der erste Theil der Arbeit gibt eine gründliche Darstellung der Dogmengeschichte der speciellen Frage über Roh- und Reineinkommen von den Physiokraten bis Herrmann, welcher endlich den Doppelbegriff Roh-Reineinkommen gänzlich verwirft. — In seiner „Rede über die sociale Frage“ und in „den Grundfragen des Rechts und der Volkswirtschaft“ wird von Schmoller an mehreren Stellen die Einkommensfrage eingehender erörtert. Namentlich ist es die Frage der Einkommensungleichheiten und deren socialpolitische Bedeutung, auf welche er näher eingeht. Er gelangte an dieser Stelle zu folgenden Resultaten: Jede Einkommensgestaltung hängt innig zusammen mit der Eigenthumsvertheilung; jede Einkommensvertheilung kann sich nur solange erhalten, als sie den rechtlichen und sittlichen Anschauungen, resp. den Anforderungen von Sitte und Recht entspricht; das Grundprincip der Einkommensvertheilung ist das Princip der vertheilenden Gerechtigkeit; nur die Schwierigkeit der ernstlichen Durchführung dieses Principis hindert dessen vollständige Geltendmachung; die Einkommensvertheilung zeigt in unsrer Zeit eine steigende Ungleichheit. Für die Socialpolitik stellt er namentlich folgende Gesichtspunkte auf: die Einkommensvertheilung soll aus einer durch blosse blinde Naturfactoren bedingten Erscheinung eine von Sitte und Recht beherrschte werden. Der Staat soll indirect auf eine andere Einkommensvertheilung hinwirken.

Held<sup>1)</sup> ist in seinen Studien über die Einkommenssteuer auch auf den Begriff des Einkommens mit vielem Erfolg näher eingegangen. Am wichtigsten ist wohl, dass er zum Ausgangspunkt das Gesamteinkommen des Volkes

---

1) Die Einkommensteuer. Bonn 1872.



wähle und das Einzeleinkommen hievon ableitet. Jedenfalls ein fruchtbarer Gedanke. An dem Gesamteinkommen sind ursprünglich nur Jene betheilig, welche bei der Production mitwirken: diese Mitwirkung hinwieder hängt von dem Capitalbesitz ab. So bringt denn Held in klarer Darstellung die Erkenntniss zum Ausdruck, dass der ganze Productions- und auch Einkommensprocess unter Leitung des Capitals steht. Von Werth scheint mir auch die Bemerkung, dass nicht alles, was Einkommen zu sein scheint, auch wirklich Einkommen ist, da wir es häufig mit Capitalübergängen zu thun haben, so z. B. in dem Falle, wenn ein Unternehmer zu hohe Löhne und Zinse bezahlt und in Folge dessen zu Grunde geht; hier ist ein Theil der Löhne und Zinse nicht wirkliches Einkommen, sondern vom Unternehmer auf die Arbeiter und Capitalisten hinübergeleitetes Vermögen.

In neuester Zeit wurde die Einkommenslehre namentlich durch die Untersuchungen Sch äffle's<sup>1)</sup> weiter gefördert. Hauptzüge desselben sind:

1. Die Summe aller Reineinkünfte einer bestimmten Person in einer bestimmten Periode d. h. der periodische reine Vermögenszuwachs ist das reine Einkommen (S. 276).

2. Das Nationaleinkommen d. h. die Summe der reinen Zugänge zur Summe aller Einzelvermögen erreicht seine höchste Fruchtbarkeit durch jene Vertheilung in Einzelinkünfte, bei welcher die bürgerliche Gesellschaft die höchste Summe von Befriedigung, Bildung und Vermögen erlangt und aufrecht erhält. Das Erwerbsinteresse der Volkswirtschaft gipfelt daher nicht blos in der Fruchtbarkeit der Nationalproduction, sondern auch in der sogenannten „richtigen Vertheilung“ des Nationaleinkommens (S. 280).

3. Die verhältnissmässige Vertheilung der Einkünfte muss durch die socialen Aufgaben der Einkommenssubjekte; des Staates, der Schule, der Kirche, der Wissenschaft, der Hervorbringungs- und Verkehrsberufe selbst-beherrscht werden;

---

1) Das gesellschaftliche System der menschlichen Wirthschaft. Tübingen 1873.

denn nur dann wird das Endziel aller Volkswirtschaft: höchster reiner Nutzen für die sittliche Entwicklung und Befriedigung des grössten organischen Wesens dieser Erde, der menschlichen Gesellschaft, sowohl ihrer einzelnen Glieder, als ihrer Gesamtheit, mit der dem Menschen möglichen Vollkommenheit erreicht. Der Einkommensprozess darf deshalb nur insoweit durch den speculativen Productionsprozess, durch das Interesse höchster Rentabilität bestimmt bleiben, als die Anknüpfung der Einkommensvertheilung an den Erwerbsprozess (in Gestalt des Gewinn- Zins- und Lohneinkommens) auch die fruchtbarste Gestaltung des sittlichen Berufes der gesellschaftlichen Hervorbringung und Umsetzung der meisten Güter mit sich bringt. Der Zweck höchster (möglicherweise auch unproductiver) Rentabilität, sei es des Speculationscapitals, sei es der Arbeitsvermietung, darf also nicht als Rechtfertigungsgrund einer sittlich unfruchtbaren oder gemeinschädlichen Einkommensvertheilung vorgeschützt werden; denn der speculative Erwerbsprozess hat der sittlich reichen Entwicklung und Befriedigung der menschlichen Gesellschaft zu dienen und daher dem Einkommensprozess, welcher die erworbenen Mittel dem sittlichen Gesamtbedarfe zuführt, sich unterzuordnen, nicht umgekehrt. Doch ist leicht zu erkennen, dass sittlich schädliche und unfruchtbare Einkünfte auch der Productivität der Volkswirtschaft den allerstärksten Eintrag thun. Die letzte Austheilung der Producte aller drei grossen Productionsprozesse erfolgt thatsächlich auch jetzt grossentheils unter dem Einflusse einerseits der öffentlichen Rechtsmacht, andererseits der liberalen und solidären Hingebung. Das Endziel alles volkswirtschaftlichen Erwerbes kann auch nur durch die aus dem Princip der verschiedenen gesellschaftlichen Institutionen sich ergebenden eigenthümlichen Einkommensprozesse erreicht werden.

Das Gewinn- Zins- und Lohneinkommen findet seine erste Begründung in der gesellschaftlichen Aufgabe der Erwerbsberufe. Nicht das individuell ganz unmessbare Verdienst, den Einkommensinhalt selbst geschaffen zu haben, auch nicht das Princip der Ermöglichung höchster Genüsse für die er-

werbtreibenden Capitale oder Lohnarbeiter, sondern Sicherung des fruchtbarsten Productivdienstes im Interesse der Gesellschaft kann als das massgebende volksw. Princip des Capitalprofits und des Lohnes angesehen werden. — Verlässt man diesen Standpunkt, so gibt es nationalökonomisch und rechtsphilosophisch weder eine Rechtfertigung des Capitalprofites gegenüber der Lohnarbeit, noch einen Anspruch der Lohnarbeit auf Schutz gegen rücksichtslose Ausbeutung der Speculation; — die üblichen volksw. und rechtsphilosophischen Rechtfertigungen der Einkommensansprüche des Capitals oder der Lohnarbeit sind völlig unhaltbar. — Zum Schluss heisst es: Allein selbst wenn das ganz Udenkbare möglich wäre, die genaue Proportionalisirung von Product und Einkünfte — wenn jeder soviel genösse, als er produziert hatte — es wäre doch eine wirtschaftlich unvollkommene und nicht ganz fruchtbare volksw. Organisation; unvollkommen durch den Wegfall der wechselseitigen Hingebung und Aufopferung und alles hiemit verbundenen reinsten Genusses, nicht ganz fruchtbar wegen Verkürzung des sittlichen Gesamtnuzens der über den Sinnengenuss aller einzelnen Plutokraten weit hinaus wächst; verwerflich endlich dadurch, dass höchst wahrscheinlich — klare Vorschläge fehlen — die Gleichheit oder Proportion des Genusses nur mittelst einer dem wilden Zustande sich annähernden, höchst unfruchtbaren Vereinzelung und Abschliessung kleinster Productionsgemeinschaft möglich wäre (S. 384).

Das volkswirtschaftliche Princip der Einkommensvertheilung lautet: Die volksw. beste Gestaltung der Einkommensprocesse in der menschlichen Gesellschaft ist eine Vertheilung des gesellschaftlichen Productionsbetrages, bei welcher die sittliche Gemeinschaft im Ganzen und in der Abstufung aller ihrer Gliederungen zum höchsten Masse der Gesittung und hiedurch zum höchsten Masse aller wahrhaft menschlichen Befriedigungen zu gelangen vermag. Kürzer: der an Vervollkommnung fruchtbarste Einkommensprocess ist das Ideal v. Vertheilung der Güter durch die Gesamtheit aller Einkommen.

Endlich, heben wir als wichtige Gesichtspunkte aus der Einkommenslehre Schäffle's hervor: Beibehaltung der Un-

terscheidung von Roh- und Reineinkommen; Unterscheidung von Widmungs-, Speculations- und öffentlichen Einkünften; volkswirtschaftliche Ausgleichung der Einkommensperioden durch Ersparung, Credit, Versicherung, Wohlthätigkeit, öffentliche Unterstützung, Familieneinkünfte; erwerbspolitische Thätigkeit des Staats auf die privatwirthschaftliche Ausgleichung und Regulirung des Einkommens; Beziehung zwischen dem Ständewesen in der Einkommensvertheilung: Störungen in der Harmonie der relativen Einkünfte; individuelle Ungleichheit gleichartiger Einkünfte: Einkommen aus dem Vermögen anderer; Missleitung der Einkommensprocesse durch unsittlichen und illegalen Erwerb, antike und moderne Einkommensverhältnisse, Missleitung des Widmungswesens.

Den Weg einer tiefern Auffassung des Einkommens verfolgte in neuerer Zeit auch Rössler. Wir fassen seinen Gedankengang kurz zusammen: Wäre die Volkswirtschaft ein reiner Organismus der Arbeit, so könnte das Gesetz der Einkommensvertheilung auch nur aus der Arbeit abgeleitet werden und würde folglich einheitlich und gleichmässig in der ganzen Gesellschaft sich geltend machen. Da aber die Organisation der Volkswirtschaft auf dem Besitze beruht und hiedurch die Gesellschaft in mehrere Theile mit gegenüber stehenden Interessen gespaltet wird, so kann das Gesetz der Einkommensbildung auch kein einheitliches sein, es wird vielmehr zum Theil aus dem Besitz, zum Theil aus der Arbeit abgeleitet. Der Massstab des Einkommens liegt für den Besitz in dessen (Werth-) Grösse, für die Arbeit in der Grösse ihrer Leistung, welche bei der Erwerbsarbeit durchaus nur als productive Leistung in Betracht kommt. Da jede Arbeit vom Besitz nur als Einzelarbeit, d. h. im Verhältniss der productiven Stufe, auf der sie gestellt, gelohnt werden kann, so entspringt hieraus der Widerspruch, dass während die Productivität und der Volksreichthum im Ganzen zunehmen, der Lohn ganzer Arbeitsclassen auf niedrigerer Stufe bleibt, ja abnimmt. Scharfsinnig ist die Bemerkung, dass die Unterscheidung des rohen und reinen Einkommens Consequenz der auf dem Besitz ruhenden Organi-

sation der Volkswirtschaft ist. („Ueber die Gesetzmässigkeit der volkswirtschaftlichen Erscheinungen“). Noch eingehender beschäftigt sich Rössler mit der Einkommenslehre in seiner „Kritik der Grundlehren der Smith'schen Volkswirtschaftslehre. Erlangen 1871“, wo zunächst die Unrichtigkeit des Smith'schen Einkommensbegriffes nachgewiesen wird. Es wird ganz richtig gezeigt, dass die Einkommenslehre in der Productionslehre stecken geblieben ist und eigentlich nur eine Formulirung der Beziehung der Productionsfactoren gibt. Andererseits reflectirt dieselbe auf die Consumption, aber eine eigentliche Einkommenslehre fehlt. Der Fehler der Smith'schen Lehre ist auch hier, dass sie das technische und rechtliche Element nicht gehörig auseinander hält. Es ist falsch, dass das Einkommen durch die Production bestimmt wird, es findet eher das Umgekehrte statt. Das Einkommen steht unter dem Einfluss der in der Gesellschaft bestehenden und nach Culturücksichten geregelten Vermögensherrschaft. Es folgt auch nicht direct der Consumption, da es eine über die Consumption hinausreichende Culturbedeutung hat. Nicht in dem Mechanismus der technischen Urheberschaft, sondern in dem universellen Ineinanderleben der Culturorgane liegt die Quelle und der Massstab des Einkommens. Jedes Glied des gesellschaftlichen Culturkörpers muss die ihm nothwendige und angemessene Nahrung im Einkommen erhalten. Der Begriff des Einkommens enthält daher gleichmässig in sich die Momente der socialen Berechtigung und der socialen Verpflichtung; der ganze Reichthum des Culturlebens tritt uns in diesem Lichte entgegen, während er unter dem dürren Schematismus der Smith'schen Theorie verschwindet. Rössler betont auch, dass die Rückdeutung des Einkommens auf die Production zum Socialismus führt, obwohl derselbe auch von diesem Standpunkte nicht gerechtfertigt ist, da die Production unter Leitung der Besitzer stattfindet, und daher Resultat und Qualität der Production von der Arbeit unabhängig ist.

Wir gedenken zum Schlusse noch Dühring's<sup>1)</sup>. Er

1) Cursus der National- und Socialökonomie einschliesslich der Hauptpunkte der Finanzpolitik. Berlin 1873.

scheidet schroff das Einkommen aus Besitz von dem aus Arbeit. Die Besitzrente ist Folge der Machtvertheilung in der Gesellschaft; sie ist Folge einer eigenthümlichen Socialordnung, nicht aber absolute für die Entwicklung der kommenden Jahrhunderte massgebende Nothwendigkeit (S. 276). Die Einkünftebildung verstärkt die bestehende Besitz- und Capitalvertheilung; sie ertheilt der Consumption eine bestimmte Richtung (S. 228); sie beeinflusst die Production, insoferne als die verschiedene Gruppierung des Besitzes und der Einkünfte die Productionsmittel in sehr verschiedener Weise an mehr oder minder fähige Elemente bringt, oder mit bald grösserer, bald geringerer Zweckmässigkeit vereinigt oder trennt (S. 227). Dühring erörtert auch eingehend die Beeinflussung der Preise durch den Einkommensprocess.

In neuester Zeit hat Wagner in scharfer Weise das Problem der Einkommenslehre formulirt, die Stellung desselben in der Wissenschaft bezeichnet und namentlich den Einfluss von Rechts- und Staatsinstitutionen, so des Eigenthums, beleuchtet. Sehr richtig ist auch der Vorgang, wonach Wagner das Einkommen erst in Bezug auf die Production, dann mit Hinsicht auf die Consumption — als Auskommen — betrachtet.

Eine grössere monografische Behandlung der Einkommenslehre besitzt die deutsche Wissenschaft von Guth<sup>1)</sup>. Doch bietet er für die allgemeine Einkommenslehre wenig Neues. Er unterscheidet ein ökonomisches und ein verkehrsmässiges Einkommen; jenes entsteht durch die Production, dieses durch die Unterwerfung. Ferner analysirt er das Einkommen in den verschiedenen Culturstadien.

4. Von der ausländischen Wissenschaft soll noch bei den Italienern Verri's, bei den Russen Cancrin's gedacht werden. Wir haben in der italienischen Wissenschaft weder bei den Aeltern noch bei den Neuern Bedeutenderes finden können. Verri<sup>2)</sup> betrachtet namentlich die Folgen einer falschen Vertheilung des Einkommens (§ VI: viziosa distribuzione delle

1) Die Lehre vom Einkommen in dessen Gesamtzweigen. Prag 1869.

2) Meditazioni sulla economia politica (Scrittori classici italiani di economia politica, parte moderna tomi XV. Milano 1804.

ricchezza). Er betont, dass eine ausserordentliche Ungleichheit des Einkommens, ebenso wie eine völlige Gleichheit die Production einschränkt. Auch hebt er hervor, dass die Grösse des Verkehrs von der richtigen Vertheilung beeinflusst wird (Nella troppa disuguaglianza delle fortune, egualmente che nella perfetta eguaglianza, l'annua riproduzione si restringe al puro necessario e l'industria s'annienta, poichè il popolo cade nel letargo, sia ch'ei disperi una vita migliore, sia che non tema una vita peggiore. — Il numero dei venditori sarà sempre maggiore in una nazione, a misura che le fortune saranno distribuite con maggiore uguaglianza e sopra un maggior numero).

Cancrin<sup>1)</sup> betont die Nachtheile, welche aus der Ungleichheit der Vertheilung folgen, und schliesst mit den Worten: Indessen, trotz allem, was man für die ärmere Classe gethan hat, ist viel Elend in der Welt geblieben, besonders unter denen, die bei saurer Arbeit kaum das Allernothwendigste verdienen können. — Wer kann es wissen, ob nicht vielleicht eine Zeit kommen wird, wo man zu sehr umfassenden Mitteln wird schreiten müssen, um das Uebel der allzu grossen Ungleichheit des Reichthums zur Erhaltung der Gesellschaft abzuwenden, Mittel, die mehr sind, als freiwillige Opfer.

5. Schon darin zeigt sich die Eigenthümlichkeit der Einkommenslehre und deren Relevanz, dass dieselbe nicht allein von eigentlichen Fachgelehrten, sondern in hohem Masse auch von Politikern, Philosophen, Historikern berührt wird. Wir halten es als ausserhalb dieser Arbeit gelegen, auch auf die Anschauungen dieser Kreise näher einzugehen. Doch scheint es uns nicht überflüssig, wenigstens an die Aussprüche einiger Politiker zu erinnern und wollen wir uns die Wiedergabe ihrer Ansichten aus diesem Grunde nicht versagen. Wir wählen hiezu Bodinus, Montesquieu und Filangieri.

Bodinus<sup>2)</sup> schildert mit lebhaften Worten die Ge-

1) Die Oekonomie der menschlichen Gesellschaften. S. 197 u. ff.

2) Bodinus, de republica Ursellis 1601 S. 49 u. ff. Cum multa sint, quae civitatibus et imperiis non modo conversionem, sed eversionem afferunt, tum nulla causa certior est, quam nimiae paucorum

fahren der Ungleichheit, wie die der Gleichheit für das Staatswesen. Die Versuche einer gleichen Gestaltung der Vermögenslosen, die Reduction der Schulden etc., sind in Widerspruch mit den Grundprincipien des Staatslebens. Er fordert auch hier die Verwirklichung der Gerechtigkeit als der Basis des socialen Beisammenseins.

Bei Montesquieu<sup>1)</sup> ergibt sich eine Verschiedenheit der Einkommenspolitik nach der Verschiedenheit der Staatsform. Republikanische Staatswesen setzen principiell eine Gleichheit der Verhältnisse und Frugalität der Bedürfnisse voraus, eine Ansicht, die, wie oben bemerkt, schon von Aristoteles ausgesprochen wurde. Die Gleichheit und Frugalität, wenn sie in Demokratien unbedingt nothwendig, wird durch verschiedene Massregeln gesichert, namentlich aber durch Bestimmungen über die Mitgift der Frauen, über Schenkungen, Erbrecht, Testirfreiheit, überhaupt über die

*opes et multitudinis inopia non ferenda. — Quamobrem Plato duas Rerum publicas antiquissimas pestes appellavit, opes et inopia: gravior tamen est inopia, non tantum propter inediae ac famem, qua nihil acerbius; sed propter insitum unicuique egestatis pudorem, qui plerisque paupertate ipsa durior est. — Quibus morbis ut occurri posset, quaesita saepius est aequatio bonorum, quam plerique pacis et concordiae parentem appellant; inaequalem vero bonorum divisionem, inimicitiarum ac discordiarum nutricem. Haec, opinor, causa veteres legumlatores impulit ad eam quam dixi facultatum aut certe agrorum aequabilem divisionem Licurgum inquam, Platonem ac nostra aetate Thomam Maurum. — Haec tamen in speciem praeclara iudicantur: cum re vera nihil magis pestiferum ac perniciosum aequatione illa bonorum, ac spe novarum tabularum cogitari posset, idque maxime ad evertendas civitates, quae fundamentum firmiter aut stabilius nullam habet quam justitiam: justitia vero esse nulla potest, nisi conventionum fuerit ac permissorum certa fides, ac necessaria solutio rerum creditarum, quis enim dubitet sublata fide, ruptis tabulis, aequatio bonorum invecta, Rempubicam brevi interituram? — Qui praediorum, quae legitimo jure aut justis conventionibus cuique obvenierunt, divisionem aequalitatis specie postulant, non modo Rerumpublicarum, sed totius humani societatis, quae stare nulla potest nisi suo teneatur fundamento, labefactant. Absurdus etiam qui bonorum aequationem concordiae parentem appellant; cum nullae capitaliores sint inimicitiae quam eorum quibus omnia sunt aequalia.*

1) Siehe überhaupt das fünfte Buch des »de l'esprit des lois«.



Vertragsrechte; ferner durch Anhänglichkeit an hergebrachte Institutionen und Sitten. Aber auch in aristokratischen Staatsganzen wird durch den Geist der Mässigung freiwillig eine Annäherung an die Gleichheit der Verhältnisse und die Frugalität gesucht, welche de facto eigentlich nicht existiren. In Monarchien dagegen ist die Bildung grosser Vermögen nothwendig.

Auch Filangieri<sup>1)</sup> erkennt die Wichtigkeit, welche eine richtige Einkommensvertheilung besitzt. Nur bei entsprechender Vertheilung sind die Güter eine Quelle des Wohlbefindens des Staates; ohne diese sind sie die Quellen aller Leiden; das Ziel einer rationellen Einkommensvertheilung ist aber nicht die gleiche Vertheilung, welche nur eine Chimäre ist, sondern eine Gleichheit des Wohlbefindens in allen Classen der Gesellschaft, welche auch das Ziel aller Staatsthätigkeit bildet.

Wie oben bemerkt, wollten wir — ohne weitere Kritik — nur eine Uebersicht des Wichtigsten geben, was bisher über das Einkommen gesagt wurde.

Als Resultat desselben dürfte wohl behauptet werden, dass die Theorie vom Einkommen weder gänzlich abgeschlossen, noch einheitlich dargestellt ist, und namentlich der Hinweis auf einige Gesichtspunkte vielleicht nicht ganz werthlos sein dürfte.

1) Filangieri; *Leggi economiche* (Custodi, Scrittori classici, parte moderna, XXXII S. 385 u. f.): Dopo aver parlato dalle ricchezze e dalle strade che le conducono nello stato, dopo aver distintamente esaminati gli ostacoli che ne impediscono l'ingresso e i mezzi per superarli bisogna ora cercare la maniera che deve tenere il legislatore per ben ripartirle. Senza una buona ripartizione le ricchezze, invece di fare la felicità della nazione, ne accelerano la rovina. Non è questo un paradosso; questa è una verità che l'interesse privata vorrebbe che si tenesse nascosta agli uomini ed a coloro che li governano, ma che la filosofia ardita non teme di palesare e di dimostrarne l'evidenza. Non è dunque possibile l'ottenere un'esatta e precisa uguaglianza di ricchezze nelle famiglie di uno stato; ma non per questo è impossibile che le ricchezze vi siano ben ripartite. In questo stato le ricchezze saranno ben distribuite; in questo stato finalmente non vi sarà l'uguaglianza della facoltà ch'è una chimera, ma l'uguaglianza della felicità in tutte le classi, in tutti gli ordini, in tutte le famiglie che lo compongono, uguaglianza che debb'essere lo scopo della politica e delle leggi.

(Fortsetzung folgt).